

**Entscheidung über die testweise Einrichtung einer Fußgängerzone zwischen
Weißenburger Platz und Pariser Platz für ein Jahr**

**Errichtung von Fahrradabstellplätzen in der Weißenburger Straße im Bereich der
Hausnummern 25, 26 und 27**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04558 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-
Haidhausen vom 21.09.2022

**Überdenken des Projekts Fußgängerzone in der Weißenburger Straße aus Sicht der
Einzelhändler**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05637 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-
Haidhausen vom 28.06.2023

Keine temporäre Fußgängerzone Weißenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121

Der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen
am 30.03.2023

Anwohnerabstimmung Fußgängerzone Weißenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01122

Der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen
am 30.03.2023

Fußgängerzone Weißenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211

Der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen
am 04.05.2023

**Einbeziehung der Anwohner*innen in der Weißenburger Straße und Nachbarschaft zu
Fragen der weiteren Nutzung des öffentlichen Raums / Durchführung einer
Einwohnerversammlung**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01213

Der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen
am 04.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12524

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 28.02.2024

Öffentliche Sitzung

Inhalt

I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass und Hintergrund	3
2. Ausgangssituation	4
3. Prüfung der Möglichkeiten zur schnellstmöglichen Umsetzung einer Fußgängerzone	4
4. Beteiligung der Öffentlichkeit	8
5. Zusammenfassung	9
II. Antrag des Referenten	11
III. Beschluss	12

Anlagen:

1. StR-Antrag Nr. 20-26 / A 03279
2. BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06221
3. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04558
4. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05637
5. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121
6. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01122
7. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211
8. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01213
9. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am Mittwoch, den 24.02.2021
(<https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6884067>)
10. Präsentation Beteiligungskonzept vom 26.06.2023
11. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
12. Präsentation Öffentlichkeitsbeteiligung vom 23.11.2023

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass und Hintergrund

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 15.05.2019 den Antrag Nr. 14-20 / B 06221 „Weißenburger Straße: Einkaufsstraße fußgängerfreundlich umgestalten“ (Anlage 2) gestellt. Darin wird gefordert darzustellen, welche verkehrsrechtlichen bzw. städtebaulichen Möglichkeiten sich anbieten, um die Aufenthaltsqualität in der Weißenburger Straße, der zentralen Geschäftsstraße Haidhausens, zwischen Weißenburger Platz und Orleansplatz zu erhöhen.

Durch das damals noch zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurden daraufhin, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat, die drei folgenden Varianten zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung erarbeitet und dem Bezirksausschuss 2020 präsentiert:

- Variante 1: Fußgängerzone in der gesamten Weißenburger Straße
- Variante 2: Fußgängerzone im Teilstück zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz
- Variante 3: Kleinräumliche Teilmaßnahmen (bspw. Reduzierung der Geschwindigkeit bzw. die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs)

In seinem Antwortschreiben stufte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Variante 3 als am verträglichsten ein und bat den Bezirksausschuss um seine Einschätzung der Varianten und Vorschläge zum weiteren Vorgehen.

Als demokratisch gewähltes Gremium des Stadtteils hat sich der Bezirksausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 mehrheitlich für eine Fußgängerzone im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz, jedoch mit dem Zusatz, den Radverkehr weiterhin zu gestatten, entschieden. Die Verwaltung wurde daraufhin gebeten, die neue, um den Radverkehr ergänzte Variante 2b (Anlage 9: S.28), zu prüfen.

Der Stadtrat hat das Thema am 11.11.2022 mit dem gemeinsamen Antrag Nr. 20-26 / A 03279 „Die Weißenburger Straße wird Fußgängerzone“ (Anlage 1) der Fraktionen GRÜNEN/RL und SPD/VOLT ebenfalls aufgegriffen und gefordert, dass die Weißenburgerstraße noch bis zu den Sommerferien 2023 als Pilotversuch provisorisch zur Fußgängerzone umgestaltet werden soll.

Darüber hinaus bestehen weitere im Folgenden aufgeführte Anträge und Empfehlungen zum Straßenabschnitt der geplanten Fußgängerzone:

Mit Antrag Nr. 20-26 / B 04558 vom 21.09.2022 fordert der Bezirksausschuss 05 die Verwaltung zur Prüfung der Errichtung weiterer Fahrradabstellplätze in der Weißenburger Straße im Bereich der Hausnummern 25, 26 und 27 auf (Anlage 3).

Mit Antrag Nr. 20-26 / B 05637 vom 28.06.2023 bittet der Bezirksausschusses 05 die Verwaltung wegen der Sorge eines ansässigen Händlers vor steigenden Gewerbemieten aufgrund der geplanten Fußgängerzone in der Weißenburger Straße diese Problematik im Rahmen des strukturierten Beteiligungsprozesses zu berücksichtigen (Anlage 4).

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirks hat am 30.03.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121 gegen eine temporäre Fußgängerzone zur weiteren Behandlung durch die Verwaltung angenommen (Anlage 5).

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirks hat am 30.03.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01122 zur Durchführung einer Anwohnerabstimmung zur neuen Fußgängerzone zur weiteren Behandlung durch die Verwaltung angenommen (Anlage 6).

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirks hat am 04.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211 zur Durchführung einer ergebnisoffenen Bürgerbeteiligung mit Anwohnenden und Gewerbetreibenden der Weißenburger Straße zur weiteren Behandlung durch die Verwaltung angenommen (Anlage 7).

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirks hat am 04.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01213 zur Einbeziehung der Anwohner*innen in der Weißenburger Straße und Nachbarschaft zu Fragen der weiteren Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen einer Einwohnerversammlung zur weiteren Behandlung durch die Verwaltung angenommen (Anlage 8).

2. Ausgangssituation

Aufgrund der Bitte des Bezirksausschusses 05 vom 24.02.2021 zur Prüfung der Einrichtung einer Fußgängerzone zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz mit Freigabe des Radverkehrs und vor dem Hintergrund des gemeinsamen Stadtratsantrags der Fraktionen GRÜNEN/RL und SPD/VOLT vom 11.11.2022, Antrag Nr. 20-26 / A 03279 (Anlage 1) zur Umsetzung einer provisorischen Fußgängerzone als Pilotversuch bis zu den Sommerferien 2023, hat das Mobilitätsreferat verkehrsplanerische Möglichkeiten zur schnellstmöglichen Umsetzung der Variante 2b geprüft.

3. Prüfung der Möglichkeiten zur schnellstmöglichen Umsetzung einer Fußgängerzone

Vor dem Hintergrund des politischen Wunsches nach einer schnellstmöglichen Umsetzung bieten sich verschiedene Vorgehensweisen an, mit denen jeweils unterschiedlich schnell eine erste Verkehrsberuhigung zu erreichen ist. Die unterschiedlichen Vorlaufzeiten begründen sich in den zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Rechtsgrundlagen.

Vollständige Verkehrsberuhigung durch Einrichtung einer provisorischen Fußgängerzone mit ggf. dauerhafter Umsetzung

Da es mangels Vorliegen einer straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenlage rechtswidrig wäre, die Weißenburger Straße zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung mittels bloßer verkehrsrechtlicher Anordnung als (einjährigen) Verkehrsversuch gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 zu einer Fußgängerzone zu erklären, ist es notwendig, dem Vorhaben von Anfang an über das Bayerische Straßen- und Wegegesetz straßenrechtlich zu begegnen. So muss auf Grund des sog. "Vorbehalt des Straßenrechts bei Vorrang des Straßenverkehrsrechts", also der durch die Maßnahme auslösenden Beschränkung des Gemeingebrauchs, mindestens parallel zur Aufstellung der Verkehrszeichen 242 StVO "Fußgängerzone" eine Teileinziehung erfolgen. Zur ergänzenden Erläuterung: Das Straßenrecht befasst sich mit den Rechtsverhältnissen an öffentlichen Straßen; insbesondere schafft es die rechtlichen Voraussetzungen für ihre bauliche Herrichtung und regelt ihre Bereitstellung für die Benutzung bestimmter Verkehrsarten durch Widmung. Das Straßenverkehrsrecht als Ordnungsrecht regelt dagegen primär das Verhalten der Verkehrsteilnehmer bei gemeingebrauchlicher Nutzung der Verkehrsflächen.

Um der politischen Anforderung der schnellstmöglichen Umsetzung gerecht zu werden, kann zunächst eine provisorische Fußgängerzone ohne dauerhafte bauliche Anpassungen des Straßenraums mittels temporärer Änderung der Widmung und entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen eingerichtet werden. Die Änderung der Widmung setzt jedoch ein formalrechtlich aufwändiges Widmungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) voraus, welches das Baureferat als Straßenbaulastträger durchzuführen hat. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fristen ist

dafür von einer Verfahrensdauer von mindestens 6 Monaten auszugehen. Seitens des Baureferates wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer temporären Widmungsänderung zum Zwecke der testweisen Einrichtung einer Fußgängerzone bisher noch nicht gerichtlich entschieden worden ist. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass ein fließender Übergang von einer temporären zu einer dauerhaften Fußgängerzone aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Testphase der Kfz-Verkehr wieder zugelassen wird.

Die Weißenburger Straße ist gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2006 eine Erschließungsstraße ohne maßgebende Verbindungsfunktion. Durch die Sperrung für den Durchgangsverkehr ist mit Verlagerungseffekten ins umliegende Netz zu rechnen. Dadurch, dass die Plätze jedoch weiterhin befahrbar bleiben, sind die Verlagerungseffekte jedoch als verträglich einzuschätzen.

Beim ruhenden Verkehr ist zu beachten, dass bei Einrichtung der Fußgängerzone alle 57 Parkplätze (39 Kurzzeitparkplätze und 18 Mischparkplätze) entfallen. In den Jahren 2022 und 2023 wurden in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss Änderungen der Parkregelungen zu Gunsten der Bewohnenden in der Sedanstraße, der Metzstraße, der Kellerstraße sowie in der Lothringer Straße angeordnet und umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden bereits als Vorgriff auf eine mögliche Fußgängerzone in der Weißenburger Straße getroffen. Das Mobilitätsreferat erachtet es jedoch als sinnvoll, die Situation im ruhenden Verkehr im Viertel in Abstimmung mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung und dem Bezirksausschuss während der Testphase genau zu beobachten und ggf. eine erneute Prüfung der Parkplatzsituation für die Bewohnenden durchzuführen.

Hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs kann die Erreichbarkeit der Weißenburger Straße als sehr gut bewertet werden, da sie durch den am Ostende der Straße gelegenen Ostbahnhof und den am Westende gelegenen S-Bahnhalte Rosenheimer Platz an die U - Bahn sowie diverse S-Bahn-, Bus- und Tramlinien angebunden ist. Zudem besteht die direkte Anbindung an das Regional- und Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG.

Für den Lieferverkehr sind gesonderte Regelungen einzuführen. Der Lieferverkehr wird entsprechend der Widmung und Beschilderung in der Zeit von 22:30 bis 12:45 Uhr (außer Samstag auf Sonntag) grundsätzlich erlaubt. Für Einfahrten in die Fußgängerzone außerhalb der Liefer- und Ladezeiten ist eine Zufahrtserlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat zu beantragen. Dies betrifft sowohl gewerbliche als auch private Liefer- und Ladevorgänge. Die Zufahrten zu privaten Stellplätzen sind mit entsprechenden Zufahrtserlaubnissen ganztägig möglich.

Eine Erhebung der Liefer- und Ladevorgänge im April 2023 hat ergeben, dass mit 66% deutlich über die Hälfte der Liefer- und Ladevorgänge vor 13 Uhr stattfinden, so dass durch eine Beschränkung des Lieferverkehrs auf den Zeitraum von 22:30 bis 12:45 Uhr (außer Samstag auf Sonntag) bereits über die Hälfte des Lieferverkehrs ohne die Notwendigkeit einer gesonderten Zufahrtserlaubnis abgewickelt werden könnte. Während der Testphase können die Lieferzeiten angepasst werden, wenn Gründe hierzu vorliegen.

Der Anlieger- und Lieferverkehr soll aus Gründen der Verkehrssicherheit nur Einbahn geregelt, in Fahrtrichtung Weißenburger Platz zugelassen werden. Die Einfahrt vom Weißenburger Platz wird untersagt.

Für den Radverkehr ergibt sich eine Verringerung der Geschwindigkeit und das Erfordernis der erhöhten Rücksichtnahme auf den Fußverkehr. Weiterhin wird der Radverkehr auf der abgesenkten Fahrbahn ganztägig in beide Fahrtrichtungen ermöglicht.

Eine maßgebliche Stärkung erfährt der Fußverkehr, da zu Fuß Gehende Vorrang genießen

und den gesamten Straßenbereich als Bewegungsfläche nutzen können. Durch die vergrößerte Bewegungsfläche kommt es zu einer gesteigerten Aufenthaltsfunktion, die jedoch nicht allein zur einer besseren Aufenthaltsqualität führen kann.

Zur ansprechenden Gestaltung des neugewonnenen Raums bedarf es weiterer gestalterischer Maßnahmen. Die Straße muss durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und dem Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Durch zusätzliche Begrünung / mobile Grünelemente sowie Sitzgelegenheiten kann die Aufenthaltsqualität des Straßenraums im Sinne eines der Hauptziele der Mobilitätsstrategie 2035 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03507, Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 15.06.2021) gestärkt werden.

Das Mobilitätsreferat hat bereits einen ersten Entwurf (Anlage 12) zur neuen Raumaufteilung innerhalb der zu berücksichtigenden Rahmenbedingung ausgearbeitet. Vorgesehen ist die Entfernung der Markierungen und Verkehrszeichen, Straßenschäden auszubessern und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchzuführen. Ausgehend von der Wahrung der notwendigen Räume für die Zufahrten des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) und Rettungskräfte sowie Sicherung der Zufahrten zu den Hinterhöfen wurden Räume für Stadtmöblierung, aber auch Räume für bürgerschaftliches Engagement, wie beispielsweise zur Einrichtung von Hochbeeten oder Parklets, vorgesehen.

Zur Verdeutlichung der neuen Verkehrsfunktion als Fußgängerzone wird das Baureferat gebeten Pflanzgefäße mit Sitzmöbeln einzurichten (Stühle, Sitzbänke) gemäß Konzept des Mobilitätsreferats (Anlage 12, S. 10). Der Einsatz von bis zu 23 Pflanzgefäßen aus dem Bestand des Baureferates kann bedauerlicherweise jedoch nur in Abwägung mit den Planungen für die im Jahr 2024 über die Stadtbezirke hinweg verteilten, einzurichtenden sog. Sommerstraßen erfolgen, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pflanzgefäße begrenzt ist und auch nicht kurzfristig erhöht werden kann.

Gegebenenfalls können sogenannte Enzis (Sitz- und Liegemöbel) aus dem Bestand des Bezirksausschusses ergänzend aufgestellt werden.

Als weiteres Gestaltungselement bietet sich, wie mit Antrag Nr. 20-26 / B 04558 vom 21.09.2022 durch den Bezirksausschuss bereits gefordert (Anlage 3), die Einrichtung weiterer Fahrradabstellplätze in der Weißenburger Straße im Bereich der Hausnummern 25, 26 und 27. Ein Angebot an zusätzlichen Fahrradabstellmöglichkeiten kann zu einem geordneten Gesamtbild des Straßenraums beitragen, indem es dem „Wildparken“ auf Gehwegen entgegenwirkt und sich somit positiv auf die Aufenthaltsqualität auswirkt.

Im Hinblick auf die Gestaltung ist jedoch zu bedenken, dass alle im Straßenabschnitt ansässigen Gewerbe über diesen Straßenabschnitt beliefert werden müssen. Im Vergleich zu anderen Fußgängerzonen (bspw. Sendlinger Straße) ist eine Abwicklung der Liefervorgänge über Parallelstraßen und die Rückseiten der Gebäude nicht möglich. Demzufolge werden auch weiterhin alle, zum Teil mehrmals täglich stattfindenden Liefervorgänge über die Weißenburger Straße erfolgen. Die beim Kreisverwaltungsreferat zu beantragende Zufahrtserlaubnis berechtigt zudem zum Einfahren auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten, d. h. von voraussichtlich 12:45 bis 22:30 Uhr.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass die Baustelleneinrichtungen im Bereich der Anwesen 13 bis 21 und insbesondere vor den Anwesen 16-18 voraussichtlich für die nächsten ca. ein bis zwei Jahre bestehen bleiben. Im Hinblick auf die Gestaltung könnten die Baustelleneinrichtungen eine optische und physische Barriere im Raum darstellen, die sich negativ auf die Aufenthaltsqualität der neuen Fußgängerzone auswirken kann. Ebenso kann der notwendige Baustellenverkehr nicht verringert werden.

Stufenweise Verkehrsberuhigung durch Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit ggf. anschließender dauerhafter Umsetzung einer Fußgängerzone

Im Vergleich zur Einrichtung einer Fußgängerzone kann über eine stufenweise Verkehrsreduktion durch Ausweisung eines (provisorischen) verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs wesentlich schneller – da ohne vorherige Änderung der Widmung – eine Verkehrsberuhigung sowie auch eine Reduktion des Verkehrslärms erreicht werden. Rechtlich ausreichend hierfür ist eine verkehrsrechtliche Anordnung. Somit stellen sie ein geeignetes Mittel zur kurzfristigen Verbesserung der Verkehrssituation und -beruhigung in sensiblen Straßenabschnitten dar, ohne dass dabei mit einer wesentlichen Verlagerung der Verkehre in umliegende Straßen zu rechnen ist.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen dazu wurden im Vorfeld geprüft. Die Details der Ausgestaltung müssen noch geprüft werden.

Auch ohne Sperrung des Straßenabschnitts für den Durchgangsverkehr kann so bereits eine erste Verbesserung der Verkehrssituation für den Fußverkehr und Steigerung der Aufenthaltsqualität erreicht werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen sind zu Fuß Gehende und Fahrzeugführende baulich und verkehrsrechtlich getrennt, Radfahrende und Kraftfahrzeuge (Kfz) werden auf der Fahrbahn und zu Fuß Gehende auf dem Gehweg geführt. Sie eignen sich für städtische Zentren mit hohem Fußverkehrsaufkommen, überwiegender Aufenthalts- bzw. Einkaufsfunktion und sichern dabei die Erreichbarkeit von Geschäften und Restaurants mit dem Kfz.

Zur Verdeutlichung der neuen Verkehrsfunktion als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich muss der Straßenabschnitt durch seine Gestaltung betonen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Dafür bietet sich das Aufstellen zusätzlicher Begrünung und Sitzgelegenheiten sowie weitere Fahrradständer in den Seitenräumen an. Dies geht jedoch mit einer Reduktion des Parkraumbangebots einher, bei dem voraussichtlich etwa die Hälfte der Parkplätze für Anwohnende und Besuchende der Einkaufsstraße entfallen würden. Um dabei der Problematik des Parkens bzw. Haltens in zweiter Reihe zu begegnen, ist das Einrichten einer Lieferzone im Verlauf des Straßenabschnitts denkbar.

Zur Entscheidungsfindung, welche der oben ausgeführten Vorgehensweisen zu präferieren ist, fanden innerhalb des Mobilitätsreferats sowie referatsübergreifende Abstimmungen statt. Es wurden erste verkehrliche Untersuchungen sowie Kartierungen des Bestands durchgeführt. Zudem wurden in der Weißenburger Straße sowie in den umliegenden Straßen die Verkehre erhoben und auch der Lieferverkehr erfasst.

Der Bezirksausschuss war stets in die Überlegungen und Arbeitsschritte miteinbezogen und verfolgte dabei weiterhin die direkte Umsetzung einer Fußgängerzone. Wie auch im o. g. Stadtratsantrag (Antrag Nr. 20-26 / A 03279) gefordert, sollte eine provisorische Fußgängerzone bereits im Sommer 2023 eingerichtet werden.

Im Rahmen der Prüfung welche Möglichkeiten sich für eine schnelle Umsetzung anbieten, waren auch umfangreiche formalrechtliche Prüfungen notwendig. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde schnell deutlich, dass die politisch gewünschte Umsetzung einer provisorischen Fußgängerzone bis zu den Sommerferien 2023 nicht möglich ist. Ebenso wäre es nicht möglich gewesen, in diesem Zeitrahmen die Öffentlichkeit in die Projektplanungen miteinzubeziehen.

Im Fortgang der Planung wurde deutlich, dass die Umsetzung einer provisorischen

Fußgängerzone, d. h. ohne bauliche Anpassung des Straßenraums, frühestens Ende des zweiten Quartals 2024 erfolgen kann und dann für ein Jahr laufen soll.

Die Planungen zum weiteren Projektverlauf, die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der erste Entwurf für eine mögliche Gestaltung wurden vom Mobilitätsreferat aufbereitet und anschließend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung über verschiedene Formate präsentiert.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Parallel zu den verkehrlichen und formalrechtlichen Prüfungen hat das Mobilitätsreferat, wie in der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211 der Bürgerversammlung vom 04.05.2023 gefordert, in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss ein Konzept zur ergebnisoffenen Beteiligung erarbeitet.

Aus der Anforderung, einerseits möglichst schnell etwas in die Umsetzung zu bringen und andererseits die Bürger*innen im Vorfeld einzubeziehen, wurde mit dem Bezirksausschuss vereinbart, vor Beginn der Testphase die Anwohnenden und Gewerbetreibenden mit Informations- und Diskussionsveranstaltungen einzubeziehen, zu informieren und Mitwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen, dann eine Fußgängerzone ergebnisoffen und von weiteren Beteiligungsformaten begleitet zu testen, bevor dem Stadtrat eine abschließende Empfehlung durch die Verwaltung vorgelegt werden kann.

Ergebnisoffenheit als Qualitätsmerkmal guter Öffentlichkeitsbeteiligung bezieht sich hier auf das „Wie“ einer Ausgestaltung der Testphase und das „Ob“ einer Fußgängerzone, jedoch erst nach Durchführung der Testphase. Demzufolge kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211 entsprochen werden.

Das vom Mobilitätsreferat erarbeitete Konzept (Anlage 10) zur Beteiligung wurde in der Vollversammlung des Bezirksausschuss am 26. Juli 2023 der Öffentlichkeit präsentiert. Vorgesehen sind drei Informations- und Diskussionsveranstaltungen vor Beginn der Testphase (bereits erfolgt) sowie zwei weitere während und gegen Ende der Testphase. Begleitend dazu wurde eine Webseite eingerichtet, Plakate erstellt und eine Kontaktmöglichkeit über E-Mail eingerichtet.

Die gewählte Vorgehensweise der Durchführung informeller Informations- und Diskussionsveranstaltungen und der Ergebnisoffenheit in Bezug auf die Umsetzung einer dauerhaften Fußgängerzone, im Gegensatz zur Einberufung einer Einwohnerversammlung durch den Bezirksausschuss und einer Anwohnerabstimmung, ergab sich aus der von Stadtrat und Bezirksausschuss politisch gewünschten Anforderung, einerseits möglichst schnell etwas in die Umsetzung zu bringen und andererseits die Öffentlichkeit im Vorfeld einzubeziehen. Somit kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01122 der Bürgerversammlung vom 30.03.2023 zur Durchführung einer Anwohnerabstimmung sowie der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01213 der Bürgerversammlung vom 04.05.2023 zur Durchführung einer formellen, und durch den Bezirksausschuss einzuberufenden, Einwohnerversammlung nicht entsprochen werden.

Wie vom Bezirksausschuss mit seinem Antrag Nr. 20-26 / B 05637 vom 28.06.2023 erbeten, sollte ein besonderes Augenmerk auf der Beteiligung der im Straßenabschnitt ansässigen Gewerbetreibenden liegen. Dem Wunsch ist das Mobilitätsreferat mit Durchführung einer gesonderten Informations- und Diskussionsveranstaltung für Gewerbetreibende am 12. Oktober 2023 nachgekommen. Wie auch bei den zwei weiteren – einer analogen und einer digitalen - Veranstaltungen für die Anwohnenden am 23. Oktober 2023 sowie am 23. November 2023 stand neben der Information über den Testablauf (Anlage 12) im Vordergrund, die wesentlichen Fragen, Bedenken, Ängste, Sorgen, aber auch Vorschläge zur Sprache zu bringen, um sie in die weitere Ausgestaltung von Erhebungs-, Planungs- und Entscheidungsprozessen qualifizierend einfließen zu lassen. Anders als in politisch

legitimierten repräsentativen Gremien wie dem Bezirksausschuss, Stadtrat oder einem Bürgerentscheid geht es bei diesen informellen Beteiligungsformaten nicht um Mehrheiten bzw. Abstimmungen, sondern um die Identifizierung offener Fragen, den Austausch von Erfahrungen und Argumenten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist begleitend auch weiterhin zur Testphase der Fußgängerzone vorgesehen, um möglichst viele Perspektiven, Erfahrungen und Empfehlungen in das weitere Vorgehen einfließen lassen zu können. Daher sind auch wie oben erwähnt zwei weitere Veranstaltungen – eine während und eine zum Ende der Testphase – geplant.

Zudem werden durch das Mobilitätsreferat aktuell Möglichkeiten zur Durchführung eines projektbegleitenden und durch das allparteiliche Konfliktmanagement in München des Sozialreferates (AKIM) moderierten beiratsähnlichen Gremiums ausgelotet, in dem alle relevanten bürgerschaftlichen Interessen, inklusive die der Gewerbetreibenden abgebildet werden. Angedacht ist ein transparentes und sachorientiertes Austauschgremium zur Bündelung von Anregungen, Bedenken, Lob, Kritik und zur Entwicklung von Ideen den neugewonnenen Raum mit bürgerschaftlichen Initiativen zu gestalten. Neben einem erhöhten personellen Aufwand ist die Einrichtung eines projektbegleitenden Gremiums jedoch auch mit der Herausforderung verbunden, dass voraussichtlich nicht allein verkehrliche Fragestellungen auf der Tagesordnung stehen werden, sondern auch weiterführende Fragestellungen aufgeworfen werden, die die Beteiligung weiterer Referate, sofern die fachliche Zuständigkeit betreffend, notwendig machen würde. Die Etablierung dieses Gremiums muss derzeit noch mit AKIM vor dem Hintergrund der bestehenden Ressourcen geprüft werden.

5. Zusammenfassung

Die erste Etappe des Beteiligungsprozesses zur neuen Fußgängerzone in der Weißenburger Straße ist abgeschlossen. Das Mobilitätsreferat hat gemeinsam mit dem Bezirksausschuss Au-Haidhausen drei Veranstaltungen organisiert: einen Austausch mit den Gewerbetreibenden am 12. Oktober 2023 sowie am 23. Oktober 2023 eine Präsenz- und eine Onlineveranstaltung am 23. November 2023 vorrangig für die Anwohnerschaft der Weißenburger Straße und der angrenzenden Straßen. Insgesamt haben sich rund 210 Personen über die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten informiert und konnten Hinweise, Fragen, Bedenken und Ideen zu diesem Thema einbringen.

Nach Abschluss dieser ersten Phase der Beteiligung hat sich ein gemischtes Stimmungsbild gezeigt, mit Stimmen der Vorfreude, aber auch deutlichen Beiträgen gegen die Einrichtung eines weiteren Fußgängerzonenabschnitts in der Weißenburger Straße.

Die folgenden Fragen, Anliegen und Sorgen zu den verkehrlichen Auswirkungen kamen dabei wiederholt zur Sprache:

- Wie kommen Patient*innen oder Pflegedienste noch zu den Ärzt*innen bzw. den zu Pflegenden?
- Wie kann der Parkplatzentfall kompensiert werden?
- Sind größere Verkehrsverlagerungseffekte in die Nachbarstraßen zu befürchten?
- Kommt es zu einem verstärkten Parksuchverkehr in umliegenden Straßen?

Die Frage nach der Erreichbarkeit für Pflegedienste oder Patient*innen konnte bereits im Rahmen der Veranstaltungen erläutert werden und auch der mögliche Umgang mit dem Parkplatzentfall wurde vorgestellt (Anlage 12). Schlussendlich dient aber gerade die Testphase dazu, die tatsächlichen verkehrlichen Auswirkungen einer weiteren Fußgängerzone in der Weißenburger Straße zu erproben, um dann mit den gewonnenen Erkenntnissen eine

Verwaltungsempfehlung für oder gegen eine dauerhafte Umsetzung der Fußgängerzone dem Stadtrat vorzulegen. In Vorbereitung dazu wurden auch bereits erste Erhebungen durchgeführt, um nach wiederholten Erhebungen während der Testphase Vorher-Nachher-Untersuchung die verkehrlichen Auswirkungen einer Fußgängerzone aufzeigen und fachlich bewerten zu können.

Die wesentliche Fragestellung, die sich jedoch im Nachgang zur ersten Etappe der Öffentlichkeitsbeteiligung aus verkehrlicher Sicht ergeben hatte, war die Frage wie mit den Kosten die durch die Sondernutzungsgebühren bei Fahrzeugen über 7,5 Tonnen, die insbesondere für die ansässigen Nahversorger anfallen würden, umgegangen werden kann. Hier teilte das KVR mit, dass auch für Lieferverkehr mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen bis zum Ende der Testphase im Rahmen der angedachten Vorgehensweise keine Sondernutzungsgebühren entstehen.

Darüber hinaus kamen aber auch Ängste vor Veränderungen zum Ausdruck, die über verkehrliche Veränderungen hinausweisen, wie z. B. wirtschaftliche Auswirkungen der fehlenden „Parkplätze vor der Tür“, eine weitere Erhöhung der Mietpreise, ein verstärktes Fortschreiten des Strukturwandels im Einzelhandel oder die Entwicklung eines zu belebten Raumes während der Nacht, der den Anwohnenden womöglich mehr Lärm als nächtliche Ruhe bringt. Neben all diesen Befürchtungen wurde aber auch deutlich, dass es ebenso den Wunsch nach Verkehrsberuhigung, einer Stärkung des Fußverkehrs und der Aufenthaltsqualität, sowie die Vorfreude auf Möglichkeiten der Mitgestaltung des neu gewonnenen Raums, gibt.

Nach Prüfung der Möglichkeiten zur schnellstmöglichen Umsetzung einer Fußgängerzone in der Weißenburger Straße im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz und der Durchführung der ersten Etappe der Öffentlichkeitsbeteiligung, soll nun entsprechend dem Wunsch des Bezirksausschusses eine ergebnisoffene Testphase durchgeführt werden. Die neue Fußgängerzone wird voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2024 für ein Jahr eingerichtet. Dementsprechend kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121 der Bürgerversammlung vom 30.03.2023 zur Nichtdurchführung der Testphase nicht entsprochen werden. Nach Durchführung der Testphase werden die testbegleitenden Evaluationen ausgewertet und das Ergebnis mit einer entsprechenden Empfehlung hinsichtlich der Weiterführung der Fußgängerzone oder nicht dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Die eingegangenen Erkenntnisse und Anregungen aus der projektbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung werden zusammen mit den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchungen vor und während der Testphase vom Mobilitätsreferat geprüft und fachlich bewertet. Nach der Versuchsphase soll schließlich der Stadtrat über die finale Lösung entscheiden.

Die Vorlage ist mit dem Baureferat und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Die Sitzungsvorlage ist mit AKIM (Sozialreferat) abgestimmt.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Weißenburger Straße im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz wird voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals 2024 für ein Jahr testweise zur Fußgängerzone (Radverkehr frei) umgewandelt.

Das Baureferat wird gebeten, dem Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirks Au-Haidhausen einen gesonderten Beschluss zur temporären Änderung der straßenrechtlichen Widmung vorzulegen.

2. Der Lieferverkehr wird täglich in der Zeit von 22:30 bis 12:45 Uhr (außer Samstag auf Sonntag) zugelassen und bei Erfordernis während der Testphase angepasst.
3. Das Baureferat wird um die Aufstellung von Pflanzgefäßen mit Sitzmöbeln und Fahrradständern sowie ggf. notwendige bauliche Anpassungen im Rahmen des Bauunterhalts gebeten. Die Finanzierung der Testphase erfolgt aus der Nahmobilitätspauschale.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, Schwerpunktkontrollen der kommunalen Verkehrsüberwachung in der Weißenburger Straße während der Testphase durchzuführen. Dabei wird zu Beginn eine gewisse Übergangszeit toleriert.
5. Das Mobilitätsreferat wird mit der Durchführung verkehrlicher Untersuchungen zur Evaluation der testweisen Einrichtung der Fußgängerzone beauftragt. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 95.000 € stehen im Budget 2024 des Referates zur Verfügung.
6. Das Mobilitätsreferat wird mit der Durchführung weiterer Beteiligungs- und Informationsformate beauftragt. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhen bis 25.000 € werden aus der Nahmobilitätspauschale finanziert. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, mit AKIM die Machbarkeit eines projektbegleitenden bürgerschaftlichen Gremiums zu prüfen.
7. Dem Antrag Nr. 20-26 / B 04558 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 21.09.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag entsprochen werden.
8. Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05637 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 28.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag entsprochen werden.
9. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
10. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01122 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

11. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01211 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
12. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01213 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat - AKIM

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung